Fachanweisung zu § 22 Abs. 8 SGB II

Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft und Behebung einer vergleichbaren Notlage vom 13.12.2018 (Gz. SI 325/111.10-3-6)

Inhaltsverzeichnis

A. Inhalte und Ziele ... 2

B. Vorgaben ... 3

1. Kooperation zwischen Jobcenter team.arbeit.hamburg und den Fachstellen für Wohnungsnotfälle ... 3

2. Antrag ... 3

3. Leistungsberechtigte ... 3

3.1 Mischbedarfsgemeinschaften ... 4

3.2 Auszubildende ... 4

4. Schulden ... 4

4.2 Abgrenzung zu laufenden und einmaligen Hilfebedarfen für Unterkunft und Heizung ... 5

4.3 Abgrenzung zu anderen Hilfebedarfen ... 5

- „Altschulden“ ... 5
- Nachzahlungen und Schulden für Haushaltsenergie ... 6
- Hilfebedarfe aufgrund eines Fehlgebrauchs einer Wohnung, z.B. Vermüllung ... 6
- Kosten der Unterkunft während einer kurzzeitigen Inhaftierung ... 6

5. Gerechtfertigte Leistung ... 6

5.1. Einsatz von Selbsthilfemöglichkeiten ... 7

5.2 Sicherung und langfristiger Erhalt des Wohnraumes ... 7

5.2.1 Tatsächliche Sicherung des Wohnraumes ... 8

- Fristlose Kündigung gem. 543 Abs. 2 BGB ... 8
- Ordentliche Kündigung ... 8
- Fristlose Kündigung und gleichzeitig ordentliche Kündigung ... 8
- Räumungsklage, Räumungsurteil, bevorstehende Räumung ... 9

5.2.2 Langfristiger Erhalt des Wohnraums ... 9

5.3 Fehlende Rechtfertigung ... 9

6. Notwendige Leistung ... 10

7. Ermessen ... 10

7.1 Kann-Entscheidungen ... 10

7.1.1 Grundsatz ... 11

7.1.2 Schuldenübernahme zur Sicherung der Unterkunft ... 11
7.1.3 Schuldenübernahme zur Behebung einer vergleichbaren Notlage ... 11
7.2 Soll-Entscheidungen ... 12
7.2.1 Grundsatz ... 12
8. Wohnungssicherung im Verbraucherinsolvenzverfahren ... 12
8.1 Außergerichtliches Einigungsverfahren ... 13
8.2 Wohnungsbaugenossenschaftsanteile im Insolvenzverfahren ... 13
8.2.1 Kündigungsausschluss gem. § 67 c GenG ... 13
8.2.2 Hilfebedarf Übernahme von Genossenschaftsanteilen im Insolvenzverfahren ... 14
8.3 Pfändung von Genossenschaftsanteilen ... 14
9. Sanktionen nach §§ 31, 31a, 31 b 32 SGB II ... 15
10. Form der Leistung (Darlehen oder Beihilfe) ... 16
10.1 Grundsatz ... 16
10.2 Atypische Einzelfälle ... 16
10.3 Stellung von Sicherheiten, Zinsen, Rückzahlung ... 16
11. Verfahren ... 17
11.1 Kooperation Jobcenter team.arbeit.hamburg und Fachstellen für Wohnungsnotfälle ... 17
11.2 Leistungen für die Übernahme von Schulden zur Wohnungssicherung ... 17
11.2.1 Ausscheiden der leistungsberechtigten Person aus dem Leistungsbezug nach Feststellung des Hilfebedarfes. ... 18
11.2.2 Informationspflichten ... 18
11.2.3 Bearbeitung zur Wahrung von Fristen innerhalb des Wohnungssicherungsverfahrens ... 19
11.3 Ermessensausübung ... 19
11.4 Ablehnung von Schuldenübernahmen und Beteiligung des Allgemeinen Sozialen Dienstes ... 19
11.5 Direktanweisung der Leistung ... 19
11.6 Mitteilung über Konsequenzen ... 20
C. Berichtswesen ... 20
D. Inkrafttreten ... 20

A. Inhalte und Ziele

Diese Fachanweisung für die Fachstellen für Wohnungsnotfälle (Fachstellen) und Jobcenter team.arbeit.hamburg (Standorte) regelt die Übernahme von Schulden zur Sicherung der

Unterkunft bzw. zur Behebung einer vergleichbaren Notlage und zur Abwendung eines drohenden Wohnungsverlustes nach § 22 Abs. 8 SGB II.

Folgende Ziele sollen mit der Leistungsgewährung erreicht werden:

- Sicherung der Unterkunft bzw. Vermeidung von drohender Wohnungslosigkeit, weil eine bereits eingetretene Wohnungslosigkeit zusätzlich ein Hindernis für weitergehende Hilfestellungen, insbesondere im Hinblick auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, darstellt. Auch kann ein bestehendes Arbeitsverhältnis durch drohende Wohnungslosigkeit gefährdet werden.
- Behebung solcher Notlagen, die eine mit dem Verlust der Unterkunft vergleichbare Bedeutung haben.

B. Vorgaben

1. Kooperation zwischen Jobcenter team.arbeit.hamburg und den Fachstellen für Wohnungsnotfälle

Gem. der Fachanweisung zur Kooperation zwischen den Standorten von Jobcenter team.arbeit.hamburg und den Fachstellen für Wohnungsnotfälle liegt die Bedarfsfeststellung bei den Fachstellen für Wohnungsnotfälle und die Leistungsgewährung bei den Standorten von Jobcenter team.arbeit.hamburg.

Die sich daraus ergebenden und jeweils bei den Fachstellen bzw. bei den Standorten liegenden Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Anforderungen an die Zusammenarbeit sind unter Ziff. 11 geregelt.

2. Antrag

Leistungen werden nur erbracht, wenn sie von einer anspruchsberechtigten Person beantragt wurden (§ 37 SGB II).

3. Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigt sind gem. § 22 Abs. 8 SGB II erwerbsfähige Personen, sofern Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird.

Eine Minderung oder ein vollständiges Entfallen des Arbeitslosengeldes II nach §§ 31, 31a, 31 b 32 SGB II führt nicht zu einem Leistungsausschluss. Daher sind auch erwerbsfähige Personen anspruchsberechtigt, die Sanktionen unterliegen (vgl. Ziff. 9).

Nicht anspruchsberechtigt sind

- erwerbsfähige Personen unter 25 Jahren, die ohne Zustimmung von Jobcenter team.arbeit.hamburg gem. den Sonderregelungen bei Jugendlichen und Jungerwachsenen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in der Fachanweisung § 22 SGB II aus dem elterlichen Haushalt ausgezogen und in eigenen Wohnraum eingezogen sind und deshalb kein Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erhalten.

- erwerbsfähige Personen ohne SGB II-Leistungsbezug. Jedoch kann bei Personen, die nach dem SGB II als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt, aber nicht hilfebedürftig nach § 9 SGB II sind, eine Leistung der Sozialhilfe nach § 36 SGB XII zur Vermeidung eines drohenden Wohnungsverlustes oder Behebung einer vergleichbaren Notlage in Betracht kommen.

3.1 Mischbedarfsgemeinschaften

Beziehen die leistungsberechtigten Personen einer Bedarfsgemeinschaft sowohl Leistungen des SGB II als auch des SGB XII, sind Leistungen für die Schuldenübernahme nach Maßgabe der fachlichen Regelungen zu § 22 Abs. 8 SGB II und zu § 36 SGB XII kopfanteilig zu erbringen.

3.2 Auszubildende

Auszubildende nach § 7 Abs. 6 SGB II können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Arbeitslosengeld II erhalten. Bei einem Bezug von Arbeitslosengeld II kann eine Leistungen für die Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft bzw. Behebung einer vergleichbaren Notlage gewährt werden.

Nicht leistungsberechtigt sind

- Auszubildende im Sinne von § 7 Abs. 5 SGB II die Leistungen nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 SGB II erhalten. Die Leistungen nach § 27 SGB II gelten nicht als Arbeitslosengeld II. Mangels Anspruchsgrundlage ist eine Schuldenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II nicht zulässig.

- Auszubildende nach § 7 Abs. 5 SGB II, für die ein Leistungsausschluss eine besondere Härte bedeutet. Nach § 27 Abs. 3 Satz 1 können diese Auszubildenden Härtefalldarlehen u.a. für Regelbedarfe sowie Bedarfe für Unterkunft und Heizung erhalten. Da es sich dabei jedoch nicht um Arbeitslosengeld II handelt, besteht kein Anspruch auf eine Schuldenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II.

4. Schulden

4.1 Hilfebedarf Schulden

Schulden sind

- Ansprüche aus rückständigen Forderungen (z.B. des Vermieters oder eines Energieversorgungsunternehmens wegen nicht bezahlter Rechnungen),
- die zu begleichen sind (dies ist z.B. nicht der Fall, wenn Ansprüche verjährt sind) und
- die einen solchen Umfang angenommen haben, dass sie durch das zur Verfügung stehende Einkommen nachweislich nicht oder nur unvollständig an den Vermieter oder das Energieversorgungsunternehmen gezahlt werden können.

Schulden in diesem Sinne sind rückständige wohnungsbezogene Forderungen, die aufgrund bestehender Zahlungsverpflichtungen für den aktuell bewohnten Wohnraum bzw. für die laufende Energieversorgung entstanden sind.

Solche Schulden liegen dann vor, wenn es sich um Verpflichtungen handelt, die bereits vor Eintritt eines Bedarfs an Leistungen für den Lebensunterhalt entstanden sind. Sie können auch dadurch entstehen, dass der Leistungsempfänger bewilligte Leistungen nicht zweckentsprechend verwendet und Zahlungen an den Vermieter oder Energielieferanten nicht erbringt.

4.2 Abgrenzung zu laufenden und einmaligen Hilfebedarfen für Unterkunft und Heizung

Schulden sind von den übrigen Kosten der Unterkunft und Heizung, die nach § 22 Abs. 1 SGB II zu übernehmen sind, abzugrenzen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist, ob es sich bei einer unterkunftsbezogenen offen Forderung um einen im Bedarfszeitraum entstandenen noch nicht gedeckten Bedarf handelt oder ob der Bedarf in der Vergangenheit bereits gedeckt wurde.

Hiernach kommen Leistungen nach § 22 Abs. 8 SGB II **nicht** in Betracht bei bislang

- ungedeckten laufenden Bedarfen für Unterkunft und Heizung (z.B. wenn die Verschuldung beim Vermieter auf einer zu Unrecht abgesenkten Leistung für Unterkunft und Heizung beruht oder auf eine durch verspätete Vorlage einer Mieterhöhung erst nachträglich mögliche Anpassung der Kosten für Unterkunft und Heizung zurückzuführen ist).

- ungedeckten einmaligen Bedarfen (z.B. Nachforderungen für Betriebskosten, Heizung und Wasser aufgrund von Mehrverbrauch, soweit die angefallenen Kosten angemessen sind).

Diese Bedarfe werden bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen durch Leistungen gem. Fachanweisung zu § 22 SGB II Kosten der Unterkunft und Heizung gedeckt.

4.3 Abgrenzung zu anderen Hilfebedarfen

Außerdem kommen Leistungen nach § 22 Abs. 8 SGB II bei folgenden Sachverhalten **nicht** in Betracht:

- „Altschulden“

Eine Übernahme von Schulden aus einem früheren Mietverhältnis für eine schon verlassene Wohnung bzw. aus einem früheren Versorgungsvertrag für eine bereits beendete Energieversorgung (sog. „Altschulden“) ist nicht zulässig.

Zur Übernahme von Altschulden im Rahmen der Hilfen zur Wohnraumversorgung wird auf die Arbeitshilfe zur Übernahme von Altschulden hingewiesen. .

- Nachzahlungen und Schulden für Haushaltsenergie

Haushaltsenergie (Strom) ist Bestandteil des Regelbedarfs. Deshalb sind während der Zeit des Bedarfes an Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II erforderliche Nachzahlungen für Haushaltsenergie aufgrund von Jahresabrechnungen und Stromschulden aus dem laufenden Regelbedarf zu zahlen. Bei Stromschulden mit drohender Stromsperrung können gem. den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit Leistungen nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht kommen.

Zur Übernahme von Haushaltsenergieschulden, die vor Eintritt in den Leistungsbezug entstanden sind, wird auf Ziff. 7.1.3 hingewiesen.

- Hilfebedarfe aufgrund eines Fehlgebrauchs einer Wohnung, z.B. Vermüllung

Die Übernahme von Kosten, die aus einem Fehlgebrauch der Wohnung herrühren (Vermüllung), kommt auch dann nicht in Betracht, wenn es sich um Kosten für eine Maßnahme zur Verhinderung einer Wohnraumkündigung handelt- wie z.B. Kosten für eine Dienstleistung wie Entmüllung, Entrümpelung oder Grundreinigung einer Wohnung.

Bei derartigen Kosten handelt es nicht um Schulden im Sinne des § 22 Abs. 8 SGB II, sondern um eine Forderung einer Firma, die die Dienstleistung erbracht oder eines Vermieters, wenn dieser die Dienstleistung (z.B. Entmüllung des Treppenhauses) veranlasst hat. Ist die leistungsberechtigte Person verpflichtet, die Kosten der Dienstleistung zu bezahlen und kommt sie ihrer Zahlungspflicht nicht nach, gefährden diese Schulden der leistungsberechtigten Person nicht seinen Wohnraum. Auch eine vergleichbare Notlage liegt nicht vor, da die Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO greifen, so dass durch diese Schulden der aktuell notwendige Lebensunterhalt im Sinne des SGB II nicht bedroht wird.

- Kosten der Unterkunft während einer kurzzeitigen Inhaftierung

Zur Übernahme von Kosten für Unterkunft und Heizung während einer kurzzeitigen Inhaftierung wird auf die Arbeitshilfe zu §§ 67 ff. SGB XII, § 4 DVO SGB XII i. V. m. § 35 SGB XII hingewiesen.

5. Gerechtfertigte Leistung

Die Übernahme der Mietschulden muss zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt sein. Von einer gerechtfertigten Leistung kann insbesondere ausgegangen werden, wenn

- die leistungsberechtigte Person über keine oder nicht ausreichende Selbsthilfemöglichkeiten verfügt (Ziff. 5.1)

und

- durch eine Schuldenübernahme die aktuell genutzte Unterkunft tatsächlich erhalten und langfristig gesichert werden kann bzw. eine mit einem Wohnungsverlust vergleichbare Notlage behoben werden kann (Ziff. 5.2).

Bei der Prüfung, ob die Leistung gerechtfertigt ist, sind jeweils alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

5.1. Einsatz von Selbsthilfemöglichkeiten

Die Leistungen sollen als Darlehen erbracht werden. Der Grundfreibetrag nach§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II ist für die Begleichung von Mietschulden vorrangig einzusetzen.

Im Übrigen bestimmt sich die Rückzahlung nach § 42 a SGB II.

Darlehen oder Beihilfen werden zudem nur erbracht, wenn

- keine ernsthaften Zweifel an der Rechtmäßigkeit der geschuldeten Forderung bestehen. Anderenfalls sollte die leistungsberechtige Personen veranlasst werden, mit Unterstützung der Öffentlichen Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle, der Verbraucherzentrale Hamburg oder eines Mietervereines eine Lösung zu finden (Fachanweisung zu § 22 SGB II, Ziff. 11 Mietervereine).
- keine oder keine ausreichenden Selbsthilfemöglichkeiten bestehen, wie z.B. der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Vermieter oder dem Versorgungsunternehmen, Tilgungsstreckung usw.).
- die leistungsberechtigte Person zur Beseitigung der Notlage einen Kredit von einem Kreditinstitut nicht erhält oder ohne Gefährdung seines Lebensbedarfes nicht in Anspruch nehmen kann.

Bei der Übernahme von Schulden wegen Leistungen für Heizung und Wasser gehören zur Selbsthilfe insbesondere auch

- die Zahlung von Kleinbeträgen an das Versorgungsunternehmen bis zur Höhe von 10 % des Regelbedarfs der volljährigen Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft und 10 % evtl. Mehrbedarfe nach § 21 SGB II,
- die Vereinbarung von Ratenzahlungen mit dem Versorgungsunternehmen. Dabei sind monatliche Raten bis zu der oben genannten Höhe zumutbar,
- der Einsatz von ansonsten nicht zu berücksichtigendem Einkommen wie z.B.
  - anrechnungsfreie Anteile des Elterngeldes nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit,
  - nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung.

Die Entscheidung über die Wahl der vorstehenden Möglichkeiten zur Selbsthilfe ist ausschließlich Sache des Antragstellers.

Ausnahmsweise kann eine Übernahme von Schulden auch in Betracht kommen, wenn im Einzelfall z. B. die Selbsthilfemittel zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht realisierbar sind bzw. nicht schnell genug realisiert werden können.

5.2 Sicherung und langfristiger Erhalt des Wohnraumes

Eine Leistung ist gerechtfertigt, wenn die Wohnung durch eine Schuldenübernahme

- tatsächlich noch gesichert werden kann (Ziff. 5.2.1)

  und

- langfristig erhalten werden kann (Ziff. 5.2.2).

5.2.1 Tatsächliche Sicherung des Wohnraumes

Von einer **tatsächlichen Sicherung des Wohnraumes** kann bei den folgenden Sachverhalten nur ausgegangen werden, wenn die jeweils genannten Voraussetzungen gegeben sind:

- Fristlose Kündigung gem. 543 Abs. 2 BGB

Bei einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzug wird die Kündigung unwirksam, wenn die Schulden binnen einer Frist von 2 Monaten nach Zustellung der Räumungsklage an den Beklagten beglichen werden oder wenn eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet (§ 569 Abs. 3 Ziff. 2 BGB, sog. „Schonfristerklärung“ (Anlage 1). Die Schonfrist gilt dann nicht, wenn der Mieter schon einmal innerhalb der letzten 2 Jahre die Schonfirst bei einer Zahlung in Anspruch nehmen musste.

Eine Schonfristerklärung umfasst alle Zahlungsrückstände aus dem Mietvertrag, auch Mietkautionszahlungsrückstände. Sie bezieht sich nicht auf ggf. zusätzlich bestehende Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter (wie z.B. Verfahrenskosten, Altschulden).

Eine Schuldenübernahme ist unter der Voraussetzung gerechtfertigt, dass die Kündigung durch Abgabe der Verpflichtungserklärung unwirksam wird. Vor Abgabe der Schonfristerklärung sollte deshalb abgeklärt werden, ob der Vermieter nicht auch hilfsweise ordentlich gekündigt hat (s. nächster Spiegelpunkt).

- Ordentliche Kündigung

Die Voraussetzungen für eine ordentliche Kündigung gem. § 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB liegen bereits vor, sobald ein Mietzahlungsrückstand in Höhe von insgesamt einer Monatsmiete besteht (vgl. BGH-Urteil vom 10.10.2012, VIII ZR 107/12).

Bei einer ordentlichen Kündigung findet die Schonfrist des § 569 Abs. 3 Ziff. 2 BGB keine Anwendung . Eine Sicherung des Wohnraumes kann nur durch Verhandlung mit dem Vermieter erreicht werden. In der Regel wird dieser zusätzlich zu den aktuellen Mietzahlungsrückständen auch eine Übernahme der Anwalts- und Gerichtskosten, ggf. auch weiterer Kosten einfordern.

Eine Schuldenübernahme ist nur unter der Voraussetzung gerechtfertigt, dass der Vermieter im Gegenzug ein weiteres Wohnen der leistungsberechtigten Person durch Abschluss eines neuen Mietvertrages sicherstellt oder verbindlich auf seine Rechte aus der ordentlichen Kündigung verzichtet. Die Absprachen mit dem Vermieter werden in die „Verpflichtungserklärung“ (Anlage 5) aufgenommen.

- Fristlose Kündigung und gleichzeitig ordentliche Kündigung

Mit dem Ziel, den Aufwand und finanzielle Schäden durch säumige Mieter zu minimieren, gehen Vermieter vermehrt dazu über, bei einer fristlosen Kündigung zusätzlich auch die ordentliche Kündigung auszusprechen.

Eine Schuldenübernahme ist nur unter der Voraussetzung gerechtfertigt, dass der Vermieter im Gegenzug ein weiteres Wohnen der leistungsberechtigten Personen durch Abschluss eines neuen Mietvertrages sicherstellt oder verbindlich auf seine Rechte aus der ordentlichen Kündigung verzichtet. Die Absprachen mit dem Vermieter werden in die „Verpflichtungserklärung“ (Anlage 5) aufgenommen.

- Räumungsklage, Räumungsurteil, bevorstehende Räumung

Eine Mietschuldenübernahme ist nur gerechtfertigt, wenn der Vermieter sich verbindlich bereit erklärt, bei einer Schuldenübernahme das Mietverhältnis fortzusetzen und von dem Räumungstitel keinen Gebrauch zu machen, soweit keine neuen mietrechtlichen Probleme entstehen. Die Absprachen mit dem Vermieter werden in die „Verpflichtungserklärung“ (Anlage 5) aufgenommen.

5.2.2 Langfristiger Erhalt des Wohnraums

Von einem langfristigen Wohnungserhalt kann nur dann ausgegangen werden, wenn

- die Kosten der Unterkunft angemessen sind (siehe Fachanweisung zu § 22 SGB II Kosten der Unterkunft und Heizung)

und

- die Begleichung der künftigen laufenden Zahlungsverpflichtungen gesichert ist.

5.3 Fehlende Rechtfertigung

Bei folgenden Sachverhalten ist eine Leistung in der Regel **nicht** gerechtfertigt:

a) Bei einer Überschreitung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung, soweit sie bei der Berechnung des Hilfebedarfs im SGB II nicht berücksichtigt werden. Es ist davon auszugehen, dass erneut Mietschulden entstehen, weil die laufenden Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt werden können.
b) Wenn der Verbleib in der schuldenbelasteten Wohnung auch durch eine Übernahme der Schulden nicht mehr verhindert werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Wohnung bereits geräumt wurde oder das Mietverhältnis im Zuge eines Mietrechtstreits durch Vergleich aufgehoben wurde.
c) Bei Schulden, die entstanden sind, weil nach Abschluss eines Kostensenkungsverfahrens nicht die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen werden sondern einzig die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung, nachdem der Leistungsberechtigte sich nicht oder nicht ausreichend um eine zumutbare Kostensenkung bemüht oder einen Umzug in eine angebotene zumutbare Wohnung abgelehnt hat.

d) Wenn aufgrund des bisherigen Verhaltens der leistungsberechtigten Person erwartet werden muss, dass nach einer Leistungsgewährung erneut eine entsprechende Notlage eintritt.
e) Wenn es wiederholt zu Zahlungsrückständen gekommen ist (Wiederholungsfälle) und eine Schuldenübernahme zur langfristigen Sicherung der bisherigen Unterkunft bzw. der Versorgung mit Heizung und Wasser nicht geeignet ist, weil trotz entsprechender Hilfeangebote und Unterstützung keine Anhaltspunkte für die erforderliche Änderung im (Verbrauchs-) Verhalten der Antragsteller erkennbar sind.
f) Wenn die leistungsberechtigte Person es von vornherein darauf anlegt, die laufende Miete, Haushaltsenergie-, Heizungs- und/ oder Wasserkosten nicht zu zahlen, obwohl sie über eigene Bedarf deckende Einkünfte verfügt (Missbrauchsfälle).

Eine Leistung kann in diesen Fällen trotz der zentralen Bedeutung der Unterkunftssicherung bzw. der Versorgung mit Heizung und Wasser versagt werden. Nur im **Ausnahmefall** kann eine Leistung dennoch **gerechtfertigt** sein, wenn besondere Umstände für eine Schuldenübernahme sprechen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die **Belange minderjähriger Kinder** zu berücksichtigen sind oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass tatsächlich ein konkreter und nachhaltiger Ansatz besteht, die **persönlichen Lebensverhältnisse zu ändern**, wie z.B. die Aufnahme einer Therapie bei Suchterkrankungen.

Bei wiederholter Schuldenübernahme soll die Leistung mit einer persönlichen Hilfe verbunden werden. Hierzu vermitteln die Fachstellen die leistungsberechtigte Person an eine Schuldnerberatungsstelle. Nach Maßgabe der Fachanweisung zu §§ 67 – 69 SGB XII können ggf. ambulante Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Betracht kommen (z.B. Beratung und Geldverwaltung).

6. Notwendige Leistung

Leistungen nach Ziff. 7.2 sollen gewährt werden, wenn dies notwendig ist. Die Übernahme von Schulden ist notwendig, wenn die Notlage anders nicht abgewendet werden kann.

Die Übernahme der Schulden ist im Regelfall nicht notwendig, wenn die Wohnungslosigkeit nicht bzw. nicht mehr vermieden werden kann. Das ist der Fall, wenn ist betroffene Person die Wohnung ohnehin verlassen muss, z.B. weil die Kündigung des Mietverhältnisses (auch) aus anderen Gründen rechtmäßig erfolgt ist oder weil diese gesundheitlich ungeeignet ist und der Leistungsberechtigte deshalb kurzfristig einen Umzug anstrebt.

7. Ermessen

Nach § 22 Abs. 8 Satz 1 SGB II können Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist (Ziff. 5). Gemäß Satz 2 der Vorschrift sollen sie übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht (Ziff. 5, Ziff. 6).

7.1 Kann-Entscheidungen

7.1.1 Grundsatz

Bei den Leistungen zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage handelt es sich um Kann-Leistungen. Die Entscheidung, ob eine Leistung gewährt wird, liegt regelmäßig im pflichtgemäßen Ermessen. Bei der Ermessensentscheidung sind die besonderen Umstände des Einzelfalles zu würdigen.

7.1.2 Schuldenübernahme zur Sicherung der Unterkunft

Eine Schuldenübernahme kann nur dann in Betracht kommen, wenn die Unterkunft durch die Schulden gefährdet ist und nur durch die Leistung tatsächlich gesichert werden kann. Dazu gehören insbesondere folgenden Sachverhalte:

- Mietschulden, wenn aus einem geeigneten Nachweis hervorgeht (z.B. Schreiben des Vermieters), dass die Mieten gar nicht, ständig unregelmäßig oder unvollständig gezahlt werden oder eine fristlose Kündigung angedroht wurde bzw. Mietrückstände bestehen, die zur fristlosen Kündigung berechtigen.
- Rückständige Zins- und Tilgungsbeträge im notwendigen Umfang für ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung gem. § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II (Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 12 SGB II), wenn die Zahlungsrückstände den Kreditgeber zur Kündigung des Darlehensvertrages berechtigen, die Schuldenübernahme zur Sicherung der Unterkunft für ein Ehepaar bzw. einem allein erziehenden Elternteil mit minderjährigen Kindern erforderlich ist und wenn die Tilgungsraten gem. § 22 SGB II Kosten für Unterkunft und Heizung auch in Zukunft übernommen werden können.

7.1.3 Schuldenübernahme zur Behebung einer vergleichbaren Notlage

Leistungen für die Übernahme von Schulden zur Behebung einer vergleichbaren Notlage können nur dann gewährt werden, wenn anderenfalls eine Notlage eintritt, die in ihrer Schwere dem Verlust der Unterkunft gleichkommt. Die Notlage muss in einem sachlichen Bezug zu Unterkunft und Heizung stehen. Dazu gehören insbesondere folgenden Sachverhalte:

- Vor Beginn des Bedarfszeitraumes (Arbeitslosengeld II) entstandene Schulden für Haushaltsenergie (Strom/Aufbereitung Warmwasser) wenn diese das Versorgungsunternehmen berechtigen, die Lieferung einzustellen und damit die Sperrung der Energieversorgung droht. Dies gilt entsprechend für Nachzahlungen, die sich aus einer vor Beginn des Bedarfszeitraumes eingegangenen Jahresabrechnung des Versorgungsunternehmens ergeben.
- Schulden für Heizung und Wasser, die vor Beginn oder während des Bedarfszeitraumes (Arbeitslosengeld II) entstanden sind, weil die leistungsberechtigte Person die Abschlagsbeträge nicht an den Vermieter bzw. das Versorgungsunternehmen gezahlt hat, sofern die Schulden das Versorgungsunternehmen berechtigen die Lieferung einzustellen und damit die Sperrung der Energieversorgung oder der Wasserversorgung droht.

- In Ausnahmefällen Schulden aus dem Kauf notwendiger und im Preis angemessener Möbel oder Hausratgegenstände, wenn die leistungsberechtigte Person diese sonst verlieren würde und ohne die Schuldenübernahme, eine neue Notlage aufträte, die nur durch Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II behoben werden könnte. Ein solches Darlehen ist der Höhe nach begrenzt durch die Bedarfe, die nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II für Möbel und Hausrat anerkannt werden können.

> *Beispiel: Die leistungsberechtigte Person hat für den Kauf eines notwendigen und im Preis angemessenen Kühlschranks keine Leistung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II in Anspruch genommen sondern eine Ratenzahlungsvereinbarung mit einem Möbelhaus abgeschlossen. Sie gerät in Zahlungsrückstand. Aufgrund dieser Schulden, kündigt das Möbelhaus die Ratenzahlungsvereinbarung und fordert die Rückgabe des Gerätes. Bei Rückgabe des Gerätes an das Möbelhaus bestünde eine Notlage (notwendiger Kühlschrank), die nur durch eine Leistung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II behoben werden könnte.*

Eine mit dem Verlust der Unterkunft vergleichbare Notlage liegt in der Regel nicht vor, wenn die Pfändungsfreigrenzen der ZPO greifen, so dass durch die Verschuldung der aktuell notwendige Lebensbedarf i. S. des SGB II nicht bedroht wird. Dazu können z.B. Schulden gegenüber Gläubigern von Umzugskosten, Maklergebühren, Zeitungsanzeigekosten gehören.

7.2 Soll-Entscheidungen

7.2.1 Grundsatz

Im Falle drohender Wohnungslosigkeit liegt eine Soll-Entscheidung vor, so dass ein Anspruch auf eine Leistung regelhaft besteht und nur ausnahmsweise abgelehnt werden kann. Das Ermessen ist so weit eingeschränkt, dass im Regelfall eine Leistung zu gewähren ist, weil nur so der Verlust verhindert werden kann.

Für eine Schuldenübernahme zur Vermeidung eines drohenden Wohnungsverlustes kommen insbesondere folgende Sachverhalte in Betracht:

- Fristlose Kündigung.
- Wenn der Wohnraum nur noch im Verhandlungswege erhalten werden kann und der Vermieter auf seine Rechte (z.B. Räumung) verzichtet, besonders bei angedrohter oder bereits eingereichter Räumungsklage, Vorliegen eines Räumungsurteils oder einer bevorstehenden Räumung. Nur in diesen Fällen können auch zusätzliche Anwalts-, Gerichts- und sonstige Kosten übernommen werden.
- Rückständige Tilgungsraten und Zinsen in vertretbarem Umfang zur Vermeidung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, wenn das Darlehen zum Kauf oder Bau eines selbst genutzten Hausgrundstücks von angemessener Größe oder einer entsprechenden Eigentumswohnung gem. § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II (Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 12 SGB II) aufgenommen worden ist.

Bei drohender Wohnungslosigkeit darf eine Leistung nur in einem atypischen Einzelfall versagt werden, z.B. bei einer gezielten Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit, verbunden mit einem Antrag auf Mietschuldenübernahme.

8. Wohnungssicherung im Verbraucherinsolvenzverfahren

8.1 Außergerichtliches Einigungsverfahren

Grundsätzlich kommt im Rahmen des dem gerichtlichen Insolvenzverfahren vorangehenden außergerichtlichen Einigungsverfahrens eine Übernahme von Schulden (z.B. einer mit den Gläubigern vereinbarten Vergleichssumme) nicht in Betracht.

Eine Schuldenübernahme kommt im Rahmen des außergerichtlichen Einigungsverfahrens ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn hierfür alle im vorliegenden Regelwerk genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist daher stets im Einzelfall zu prüfen, ob die im außergerichtlichen Einigungsverfahren verhandelten Schulden gegenüber einem Vermieter/Energieversorger bestehen und damit zusammenhängend eine gegenwärtige Notlage besteht, die nur durch eine Schuldenübernahme behoben werden kann.

Ist dies nicht der Fall, liegen die Voraussetzungen für eine Schuldenübernahme nicht vor.

8.2 Wohnungsbaugenossenschaftsanteile im Insolvenzverfahren

Genossenschaftsanteile an Wohnungsgenossenschaften gehören zum Vermögen eines Schuldners. Dies gilt unabhängig davon, ob der Schuldner die Genossenschaftsanteile aus eigenen Mitteln oder aufgrund eines Darlehens gemäß 22 Absatz 6 SGB II erworben hat.

Im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahren ist der Insolvenzverwalter gem. § 66a Genossenschaftsgesetz (GenG) berechtigt, die Mitgliedschaft des Schuldners in einer Genossenschaft mit dem Ziel zu kündigen, den Anspruch des Schuldners auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens zu realisieren und das Auseinandersetzungsguthaben der Insolvenzmasse zuzuführen ist. In diesem Fall können die Wohnungsbaugenossenschaften das Nutzungsverhältnis kündigen. Der Kündigung kann bei Vorliegen einer besonderen Härte widersprochen werden.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass bei einer durch den Insolvenzverwalter erfolgten Kündigung der Mitgliedschaft des Schuldners in der Wohnungsgenossenschaft ein diesen zur Kündigung des Nutzungsverhältnisses berechtigender Sachverhalt vorliegt und dem Schuldner ein Wohnungsverlust droht, der durch Erbringung entsprechender Leistungen abzuwenden ist

8.2.1 Kündigungsausschluss gem. § 67 c GenG

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Kündigung der Mitgliedschaft durch den Insolvenzverwalter ausgeschlossen, um Mitglieder von Wohnungsgenossenschaften vor dem Verlust des überlassenen Wohnraumes zu schützen. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn

a) die Mitgliedschaft in der Wohnungsgenossenschaft Voraussetzung für die Nutzung der Wohnung zu eigenen Wohnzwecken durch das Mitglied ist

und

b) das Geschäftsguthaben des Mitglieds höchstens das Vierfache der Netto-Kaltmiete (Beispiel: Geschäftsguthaben 2.281 €, Netto-Kaltmiete 603 € x 4 = 2.412 €),

oder

das Geschäftsguthaben höchstens 2.000 € beträgt
(Beispiel: Geschäftsguthaben 1.900 €, Netto-Kaltmiete 327 € x 4 = 1.308 €).

oder

wenn die diese Beträge übersteigenden Geschäftsanteile durch eine Kündigung einzelner Geschäftsanteile auf das Vierfache der Netto-Kaltmiete oder 2.000 € vermindert werden können. Dies betrifft insbesondere die Kündigung von freiwilligen Genossenschaftsanteilen, die zusätzlich zu den für die Wohnraumnutzung erforderlichen Pflichtanteilen erworben wurden.
(Beispiel: 23 Geschäftsanteile á 150 € = 3.450 €, Netto-Kaltmiete 680 € x 4 = 2.720 €, 18 Pflichtanteile á 150 € für die Wohnraumnutzung = 2.700 € , Kündigung von 5 freiwilligen Geschäftsanteile in Höhe von 750 €.

Maßgeblich für die Frage, ob die Voraussetzungen für einen Kündigungsausschluss vorliegen, ist jeweils die Höhe des Geschäftsguthabens zum Zeitpunkt der Kündigung.

8.2.2 Hilfebedarf Übernahme von Genossenschaftsanteilen im Insolvenzverfahren

In den Fällen, in denen Schuldnern im Insolvenzverfahren der Verlust des Wohnraumes droht, weil die Kündigungsausschlussregelungen nach § 67 c GenG nicht greifen, kommen zur Verhinderung drohender Wohnungslosigkeit Leistungen als Darlehen in Betracht:

a) **Während des Insolvenzverfahrens** durch Ablösung der Forderung von der Masse, in dem der zum Halten der Genossenschaftsanteile notwendige Betrag an den Insolvenzverwalter geleistet wird, um eine Kündigung der Mitgliedschaft in der Wohnungsgenossenschaft sowie den Abfluss und die Verwertung der bestehenden Genossenschaftsanteile durch ihn zu verhindern. Voraussetzung ist eine verbindliche Erklärung des Insolvenzverwalters, dass er seinerseits darauf verzichtet, die Mitgliedschaft des Schuldners in der Wohnungsgenossenschaft zu kündigen.

b) **Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens** - also während der Wohlverhaltensphase durch Einzahlung des Betrages in Höhe der Genossenschaftsanteile beim Vermieter. Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens, d.h. mit Übertritt in die sog. Wohlverhaltensphase, gelangt neu erworbenes Vermögen, sofern es nicht aufgrund einer Erwerbstätigkeit und / oder Erbschaft erlangt wird, nicht in die Insolvenzmasse.

Das Darlehen soll durch Abtretung des Rückzahlungsanspruches an dem Auseinandersetzungsguthaben gesichert werden. Zwar sind die Genossenschaftsanteile nicht vor dem Zugriff neuer Gläubiger gesichert, jedoch besteht dann die Möglichkeit einer Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO, die auch begründet wäre.

8.3 Pfändung von Genossenschaftsanteilen

Genossenschaftsanteile sind pfändbar. Hat ein Gläubiger eines Mitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft eine vollstreckbare Pfändung und Überweisung eines dem Mitglied zustehenden Auseinandersetzungsguthabens erwirkt, kann er anstelle des Mitgliedes das Kündigungsrecht ausüben (§ 66 Abs. 1 GenG). In der Folge kann es zu einer Kündigung des Nutzungsverhältnisses durch die Genossenschaft kommen, wenn die Mitgliedschaft Voraussetzung für die Nutzung der Wohnung zu eigenen Wohnzwecken durch das Mitglied ist.

Der entscheidende Unterschied zu der Kündigung von Genossenschaftsanteilen im Insolvenzverfahren liegt darin, dass bei einem „Auffüllen" der Genossenschaftsanteile nach einer Pfändung keine Schuldenfreiheit und somit keine dauerhafte Sicherung der Unterkunft erreicht werden kann. Denn es ist jederzeit eine erneute Pfändung der Genossenschaftsanteile möglich (z.B. wegen einer anderen Forderung, durch andere Gläubiger).

Grundsätzlich können Schulden nicht übernommen werden, wenn sie der Befriedung von Gläubigern dienen, deren Forderungen **nicht** in unmittelbaren Zusammenhang mit der von der leistungsberechtigten Person aktuell bewohnten Unterkunft stehen (z.B. Forderungen einer Bank, Forderungen von Dienstleistern). Die leistungsberechtigte Person sollte in diesen Fällen darauf verwiesen werden, umgehend eine Schuldnerberatungsstelle aufzusuchen und ggf. ein Privatinsolvenzverfahren einleiten bzw. einleiten zu lassen. Im Rahmen des Insolvenzverfahrens können dann ggf. Leistungen zur Wohnungssicherung in Betracht kommen.

Nur in Einzelfällen kann jedoch auch eine andere Einschätzung in Betracht kommen. Dies gilt insbesondere dann, wenn besondere Umstände des Einzelfalls für eine Übernahme sprechen, z.B. wenn im Haushalt Personen besonders schutzbedürftig sind (Krankheit, minderjährige Kinder in der BG). Allerdings sollte auch in diesen Fällen eine Schuldenübernahme nur erfolgen, wenn parallel eine Schuldnerberatungsstelle aufgesucht und von dort die ggf. notwendigen Schritte eingeleitet werden, damit es nicht zu der oben geschilderten mittelbaren Schuldenübernahme durch die Genossenschaftsanteile kommt.

Bei der Prüfung sind jeweils alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist ein strenger Maßstab anzulegen.

9. Sanktionen nach §§ 31, 31a, 31 b 32 SGB II

Der Sinn einer Sanktion soll eine Verhaltensänderung des Leistungsberechtigten sein. Dies soll durch eine Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft oder Behebung einer vergleichbaren Notlage nicht konterkariert werden.

Eine Übernahme solcher Schulden ist aufgrund des Umstandes, dass die Schulden während geltender Sanktionen nach §§ 31 ff SGB II aufgelaufen sind, nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Deshalb kommt im Einzelfall auch in dem Zeitraum, in dem das Arbeitslosengeld II wegen einer Pflichtverletzung vollständig entfallen ist, eine darlehensweise Schuldenübernahme in Betracht, soweit die sanktionierte Person über kein Schonvermögen verfügt (vgl. Ziff. 5.1) und ansonsten der Verlust der Unterkunft droht. Es ist nur der Betrag zu übernehmen, durch den der Wohnungsverlust abgewendet werden kann

und bei Energieschulden der Betrag, welcher für die Fortsetzung der Energielieferung benötigt wird. Dies wird durch eine Direktanweisung an den Vermieter bzw. das Versorgungsunternehmen sichergestellt.

10. Form der Leistung (Darlehen oder Beihilfe)

10.1 Grundsatz

Eine Leistung soll im Regelfall als Darlehen gewährt werden, d.h. nur in atypischen Einzelfällen als Beihilfe.

10.2 Atypische Einzelfälle

Ausnahmsweise kann die Leistung als Beihilfe gewährt werden, wenn ansonsten Maßnahmen zum Abbau von sog. Integrationshemmnissen gefährdet würden. Dies ist in der Regel der Fall, wenn

- die Ergebnisse der lfd. Schuldnerberatung gefährdet wären,
- ein Privatinsolvenz-Verfahren eingeleitet ist oder eröffnet wurde,
- eine Vermögensauskunft gem. § 802c ZPO (bis 31.12.2012 Eidesstattliche Versicherung gem. § 915 ZPO) die Vermögenslosigkeit bestätigt oder
- aufgrund früherer Hilfedarlehen bereits langfristige Rückzahlungsverpflichtungen bestehen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zur Gewährung von kommunalen Leistungen nach dem SGB II als Darlehen (vgl. Fachanweisung zu § 22 Abs. 6 und 8 SGB II – Gewährung und Rückforderung kommunaler Darlehen).

10.3 Stellung von Sicherheiten, Zinsen, Rückzahlung

Leistungen sind zu gewähren, wenn die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Daher ist es bei Darlehen nicht entscheidend, ob eine Darlehensbesicherung möglich ist. Ein Darlehen ist deshalb auch dann zu gewähren, wenn aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keinerlei Sicherung beigebracht werden kann. Der eigene Wohnraum ist ein hohes Rechtsgut. Mit den vorliegenden Regelungen wird dem Rechnung getragen.

Beispiel: Wohnungssicherung während des Insolvenzverfahrens, wenn Leistungen direkt an den Insolvenzverwalter gezahlt werden, um die Forderung von der Masse abzulösen (Ziff. 8.2.2). Eine Sicherheit kann tatsächlich nicht beigebracht werden, wenn das Auseinandersetzungsguthaben bereits an einen Gläubiger abgetreten wurde, da die Genossenschaften sich weigern, Erklärungen in denen das Auseinandersetzungsguthaben ein „zweites Mal“ abgetreten wird, anzuerkennen. Eine Abtretung des Rückzahlungsanspruches an dem Auseinandersetzungsguthaben ist jedoch zu verlangen, wenn der Leistungsberechtigte die Genossenschaftsanteile ehedem aus eigenen Mitteln eingezahlt und bislang an keinen Gläubiger abgetreten hat.

Das Darlehen ist zinslos. Die Fälligkeit der Rückzahlung wird im Bescheid zur Darlehensrückforderung geregelt.

Im Übrigen gelten die Regelungen zur Gewährung von kommunalen Leistungen nach dem SGB II als Darlehen (siehe Fachanweisung zu § 22 Abs. 6 und 8 SGB II - Gewährung und Rückforderung kommunaler Darlehen).

11. Verfahren

11.1 Kooperation Jobcenter team.arbeit.hamburg und Fachstellen für Wohnungsnotfälle

Für die **Durchführung der Leistungsgewährung** gelten die Regelungen in der Fachanweisung zur Kooperation zwischen den Standorten von Jobcenter team.arbeit.hamburg und den Fachstellen für Wohnungsnotfälle.

Daraus ergeben sich die nachfolgenden konkretisierenden Regelungen zu den

- Aufgaben und Zuständigkeiten (Ziff. 11.2, 11.2.1, 11.3)
- Informationspflichten (Ziff. 11.2.2) und
- einzuhaltenden Fristen (Ziff. 11.2.3).

Die Regelungen sind unbedingt zu beachten.

11.2 Leistungen für die Übernahme von Schulden zur Wohnungssicherung

Die Prüfung und Feststellung des Hilfebedarfes bei den Leistungen zur Wohnungssicherung obliegt ausschließlich den Fachstellen.

Die Bedarfsfeststellung (Anlage 2 Bedarfsfeststellung und Zahlungsanweisung) umfasst

- den dem Grunde nach anzuerkennenden Bedarf,
- die Höhe des Hilfebedarfs und
- die Form der Leistung (Beihilfe oder Darlehen).

Durch eine Beurteilung des Hilfebedarfes aus einer Hand soll Handlungssicherheit für die leistungsberechtigte Person und für die Verwaltung erreicht werden.

Die Fachstellen teilen den zuständigen Standorten mit dem festgestellten Hilfebedarf schriftlich auch die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Gründe für die Entscheidung mit.

Auch bei Ablehnung einer beantragten Leistung begründen die Fachstellen die Entscheidung gegenüber den Standorten. Die Begründung der Fachstellen ist so abzufassen, dass die Standorte sie in den Bescheid für den Leistungsempfänger aufnehmen können. Die Standorte sind an die Entscheidung gebunden und gewähren die Leistung umgehend, damit miet- und vollstreckungsrechtliche Fristen gewahrt werden.

Gibt es aus Sicht der Standorte maßgebliche Gesichtspunkte für eine von der Fachstellenentscheidung abweichende Entscheidung, so teilen sie diese umgehend schriftlich der zuständigen Fachstelle mit, um im Konsens ggf. eine andere Entscheidung herbeizuführen. In Wohnungssicherungsfällen sind die frühzeitigen Informationspflichten (Ziff. 11.2.2) zu beachten und Fristen zu wahren (Ziff. 11.2.3). Für den Fall, dass eine Einigung

zwischen der Fachstelle und dem Standort nicht erreicht werden kann, bleibt die endgültige Entscheidung der Fachstelle vorbehalten.

11.2.1 Ausscheiden der leistungsberechtigten Person aus dem Leistungsbezug nach Feststellung des Hilfebedarfes.

Die Bedarfsfeststellung und die Leistungsbewilligung erfolgen aufgrund dieser Aufgabenverteilung in der Regel zeitversetzt. Dies kann dazu führen, dass die leistungsberechtigte Person nach der Bedarfsfeststellung aber noch vor der Bewilligung der Leistung zur Wohnungssicherung aus dem Leistungsbezug ausscheidet.

Zur Klarstellung wird deshalb geregelt: Der Anspruch auf Leistungen zur Wohnungssicherung entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Fachstelle festgestellt hat, dass zur Abwendung der Notlage ein Hilfebedarf nach § 22 Abs. 8 SGB II besteht und sich deshalb gegenüber dem Vermieter schriftlich zum Ausgleich der Mietschulden verpflichtet hat. Ist dies geschehen, besteht der Leistungsanspruch grundsätzlich auch dann weiter fort, wenn die leistungsberechtigte Person inzwischen aus dem Leistungsbezug ausgeschieden ist.

11.2.2 Informationspflichten

Damit die für eine Sicherung des Wohnraumes erforderlichen Leistungen zügig bereitgestellt und notwendige Maßnahmen ergriffen werden können, sollen die Standorte und Fachstellen direkt Kontakt zueinander aufnehmen. Ein Informationsaustausch soll insbesondere in folgenden Punkten stattfinden:

a) Vor Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft hat für eine vollumfängliche Sachverhaltsaufklärung im Einzelfall ein Informationsaustausch zwischen dem jeweils zuständigem Standort und der Fachstelle stattzufinden (Anlage 3 Pendelbrief Sicherung der Unterkunft nach § 22 Abs. 8 SGB II).
b) Die Fachstellen informieren den zuständigen Standort umgehend über einen bekannt gewordenen drohenden Wohnungsverlust wegen Mietschulden, insbesondere wenn eine Mitteilung des Amtsgerichtes über eine Räumungsklage wegen Mietschulden eingeht (Anlage 4 Information über MiZi nach § 22 Abs. 9 SGB II). Die Standorte sollen auch dann über drohenden Wohnungsverlust und eingegangene Räumungsklagen informiert werden, wenn die Fachstellen noch keinen Kontakt zum Beklagten hergestellt haben und insoweit keine Erkenntnis dazu vorliegt, ob der Betreffende Leistungen nach dem SGB II erhält.
   Die Standorte prüfen nach Eingang der Meldung, ob es sich um einen SGB II - Leistungsempfänger handelt und veranlassen gegebenenfalls eine unverzügliche Direktüberweisung der Miete.
c) Nach Eingang der Information über einen drohenden Wohnungsverlust teilen die Standorte den Fachstellen umgehend (innerhalb von 7 Tagen) mit, ob maßgebliche Gesichtspunkte für eine Ablehnung der Mietschuldenübernahme vorliegen (z.B. einzusetzendes Vermögen). Die Mitteilung an die Fachstellen beinhaltet ausdrücklich auch Angaben, ob und für welche Zeiträume **Sanktionen bestehen** und ob die Leistung für Miete auf die angemessenen **Kosten der Unterkunft gesenkt wurde**.
d) In den Fällen in denen der Standort Kenntnis von einem drohenden Wohnungsverlust erhalten hat, informiert er die zuständige Fachstelle umgehend über **eingeleitete**

Sanktionen (Beginn und Ende der Leistungsabsenkung) oder eine **eingeleitete Absenkung der Miete** auf die angemessenen Kosten der Unterkunft, bis die Entscheidung über die Leistung durch die Fachstelle getroffen wurde.

11.2.3 Bearbeitung zur Wahrung von Fristen innerhalb des Wohnungssicherungsverfahrens

Im Rahmen der bei den Fachstellen liegenden **Durchführung der Wohnungssicherungsverfahren** sind

- mietrechtliche und vollstreckungsrechtliche Fristen einzuhalten,
- erforderlichenfalls finanzielle Zusagen gegenüber Vermietern (z.B. Verpflichtungserklärungen) abzugeben,
- unter Berücksichtigung der den Schulden zugrunde liegenden Zahlungsverpflichtungen und der Selbsthilfemöglichkeiten der Hilfebedarf zu ermitteln, der die Höhe der zu bewilligenden Leistungen bestimmt,
- eine unverzügliche Leistungsbewilligung und Zahlbarmachung der Leistungen an den Vermieter zu veranlassen, damit abgegebene Verpflichtungserklärungen umgesetzt werden.

Deshalb sind Mitteilungen zu Mietschulden oder Mietschuldenübernahmen von den Standorten und den Fachstellen sofort zu bearbeiten.

11.3 Ermessensausübung

Entscheidungen sind nachvollziehbar und unter Ausübung des Ermessens zu treffen. Sie sind mit den für die Entscheidungsfindung und Abwägung im Rahmen der Ermessensausübung maßgeblichen Daten und Sachverhalte umfassend und nachvollziehbar in der Akte bzw. im EDV-Verfahren zu dokumentieren. Sofern die Entscheidung der Fachstellen für Wohnungsnotfälle von Jobcenter team.arbeit.hamburg nur umgesetzt wird, dokumentierten die Fachstellen für Wohnungsnotfälle die Entscheidung. Jobcenter team.arbeit.hamburg nimmt diese Dokumentation zur Akte und verweist auf sie im EDV-Verfahren.

Die Entscheidungsgründe sind im Bescheid an den Antragsteller darzulegen.

11.4 Ablehnung von Schuldenübernahmen und Beteiligung des Allgemeinen Sozialen Dienstes

Bei Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern ist von der Fachstelle dem Allgemeinen Sozialen Dienst des zuständigen Jugendamtes –JA/ASD – vor einer evtl. ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zu einer fachlich fundierten Stellungnahme zu geben. Die danach zu treffende Entscheidung ist dem ASD mitzuteilen.

11.5 Direktanweisung der Leistung

Die Leistungen sind direkt an den Gläubiger zu überweisen.

Wenn Mietschulden übernommen werden, ist die Leistungsvergabe grundsätzlich mit der Auflage zu verbinden, dass die künftigen Mieten nach Maßgabe des § 22 Abs. 7 SGB II von den Standorten direkt an den Vermieter gezahlt werden, soweit und solange entsprechende Leistungen nach dem SGB II erbracht werden.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn Schulden übernommen wurden, um eine dem Verlust der Unterkunft vergleichbare Notlage zu beheben (z. B. die Einstellung der Stromversorgung).

Näheres zur Direktanweisung von Leistungen für Unterkunft und Heizung ist in der Fachanweisung zu § 22 SGB II (Kosten der Unterkunft und Heizung) geregelt.

11.6 Mitteilung über Konsequenzen

Die leistungsberechtigte Person ist im Bescheid auf die Konsequenzen im Wiederholungsfall (Ziff. 5.3) hinzuweisen.

C. Berichtswesen

Auf der Grundlage der §§ 18,19 des Vertrages zur Gründung der gemeinsamen Einrichtung teilt Jobcenter team.arbeit.hamburg – soweit die IT-seitigen Voraussetzungen bereit stehen - der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration quartalsweise mindestens mit (weitere Anforderungen bleiben vorbehalten bzw. befinden sich in der Abstimmung zwischen den Vertragsparteien):

- Anzahl und Summe der bewilligten Leistungen zur Wohnungssicherung in Form von Darlehen.
- Anzahl und Summe der bewilligten Leistungen zur Wohnungssicherung in Form von Beihilfen.
- Anzahl und Summe der bewilligten Leistungen für die Überwindung vergleichbarer Notlagen in Form von Darlehen.
- Anzahl und Summe der bewilligten Leistungen für die Überwindung vergleichbarer Notlagen in Form von Beihilfe.

D. Inkrafttreten

Diese Fachanweisung tritt am 06.02.2019 in und am 06.02.2024 außer Kraft.

Die Arbeitshilfe zu § 22 Abs. 8 SGB II „Hilfen zur Übernahme von Mietschulden und zur Überwindung vergleichbarer Notlagen vom24.06.2013 (Gz. SI 226 / 111.10-3-6)“ tritt gleichzeitig außer Kraft.